

703929

Aktenzeichen:
14 C 389/10

Verkündet am 27.10.2010

■■■■■, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Sinzig

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Sinzig durch die Richterin am Amtsgericht ■■■■■ nach Schriftsatznachlass bis 13.10.2010 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 27.10.2010 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.738,69 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 456,96 Euro seit dem 21.04.2010 und aus 2.281,73 Euro seit dem 27.04.2010 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 296,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.06.2010 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Forderung vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht aus abgetretenen Recht restliche Mietzinsansprüche aus zwei Fahrzeugmietverträgen geltend. Anlass zur Anmietung des Fahrzeuges waren jeweils ein Verkehrsunfall, der sich im Bezirk des Amtsgerichts Sinzig ereignet hat. Die Eintrittspflicht des Versicherungsnehmers der Beklagten zu 100% ist jeweils unstreitig.

Der Schadensfall Rausch beruht auf einen Verkehrsunfall vom 27.01.2010 in Remagen. Ein Mietfahrzeug wurde vom 04.03. bis 09.03.2010 angemietet. Die Klägerin hat mit Rechnung vom 11.03.2010 einen Betrag in Höhe von 830,96 Euro berechnet. Die Beklagte hat hierauf 374 Euro gezahlt.

Dem Schadensfall Tunn liegt ein Verkehrsunfall zugrunde, der sich am 19.02.2010 in Remagen ereignet hat. Ein Ersatzfahrzeug wurde vom 19.02. bis 17.03.2010 angemietet. Die Klägerin hat mit Rechnung vom 17.03.2010 einen Betrag in Höhe von 3.433,73 Euro in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat hierauf 1.152 Euro gezahlt.

Mit der Klage macht die Klägerin restlichen Schadensersatz geltend. Wegen der Berechnung der Beträge wird auf die Klageschrift Bl. 9 und 11 d.A. Bezug genommen.

Die Klägerin trägt vor:

Die erforderlichen Mietwagenkosten seien unter Zugrundelegung der Schwackeliste für das Postleitzahlengebiet 534 zu berechnen. Dabei sein ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif vorzunehmen. Es seien jeweils Mehrleistungen angefallen. Der Mietzins und die Umsatzsteuer seien vorfinanziert worden. Das Fahrzeug sei den Geschädigten ohne Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt worden. Die Selbstbeteiligung der Vollkasko- und Teilkaskovericherung sei nicht durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abgedeckt worden. Es sei ein erhöhter Verwaltungsaufwand angefallen. Zum Zeitpunkt der Anmietung sei die Haftung nicht geklärt. Ferner sei die Dauer der Anmietung bei Vertragsschluss nicht bekannt gewesen.

Die von der Beklagten unterbreiteten Ersatzangebote seien weder konkret noch annahmefähig. Angaben aus Internetseiten stellten keine Angebote im rechtlichen Sinne dar.

Die Nebenkosten seien ersatzfähig. Der geschädigte Rausch wohne in Remagen. Er habe den Mietwagen in seiner Fachwerkstatt in Remagen erhalten und das Fahrzeug sei auch dort wieder abgeholt worden. Das Mietfahrzeug, wie auch das verunfallte Fahrzeug seien von dem Geschädigten und seiner Ehefrau genutzt worden.

Der Geschädigte Tunn wohne in Kettig. Er habe den Mietwagen beim Abschleppunternehmen in Remagen erhalten und das Fahrzeug sei auch dort wieder abgeholt worden. Das Mietfahrzeug wie auch das verunfallte Fahrzeug sei von dem Geschädigten und Herrn Ottmar Tunn genutzt

worden.

Der Verkehrsunfall habe sich um 2 Uhr nachts ereignet. Die Anmietung sei unmittelbar nach dem Unfallereignis um 4 Uhr nachts erfolgt.

Sie beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Die zu erstattenden Mietwagenkosten könnten nicht über die Schwackeliste ermittelt werden. Diese sei als Schätzungsgrundlage nicht geeignet. Die Tarife basierten alleine darauf, dass die Vermieter bei der Befragung durch die Firma Schwacke überteuerte Tarife angegeben hätten.

Dies ergebe sich auch aus verschiedenen anderen Verfahren. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung Bl. 34-57 d.A. Bezug genommen.

Kein in der Region ansässiges bzw. tätiges Unternehmen berechne bei einer Vermietung an selbstzahlende Kunden Kosten, die auch nur ansatzweise die in der Schwackeliste dargestellten Tarife erreichten.

Die Mietwagentarife könnten auch nicht durch Addition der Tarife für die siebentägige Anmietung, die Anmietung für drei Tage und sodann für einzelne Tage ermittelt werden. Bei einer Anmietung zum Normaltarif werde grundsätzlich mit zunehmender Anmietdauer der auf den Tag umgerechnete Mietpreis geringer.

Zustell- und Abholkosten seien nicht zu ersetzen. Der Geschädigte sei hierauf nicht angewiesen. Ferner seien die Kosten für Zusatzfahrer und Winterreifen nicht ersatzfähig. Ein Zuschlag auf den Normaltarif sei nicht gerechtfertigt.

Der Geschädigte Rausch sei mit Schreiben vom 28.01.2010 auf die üblichen Tarife hingewiesen worden. Er habe gegen seine Erkundigungspflicht verstoßen.

Sowohl dem Geschädigten Rausch als auch dem Geschädigten Tunn hätten günstigere Angebote zur Verfügung gestanden. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 62 und 63 d.A. Bezug genommen.

Wegen der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die Beklagte ist gegenüber den Unfallgeschädigten zu vollem Schadensersatz verpflichtet, wozu auch gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Mietwagenkosten für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeuges gehören.

Erforderlich im Sinne der genannten Bestimmung sind nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH die Aufwendungen, die ein Verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt nicht nur für Unfallgeschädigte erhältliche Tarife für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (vgl. BGH NJW 2009, 2117).

Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH kann der erforderliche Aufwand gem. § 287 ZPO geschätzt werden. Dabei kann der Schwackemietpreisspiegel des Postleitzahlgebiets des Geschädigten herangezogen werden, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH NJW 2009, 58, 59; BGH NJW 2010, 1445ff).

In den konkreten Fällen ergeben sich keine berechtigten Zweifel daran, dass die Schwackeliste als Schätzungsgrundlage herangezogen werden kann. Die Beklagte hat keine konkreten Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass gerade im konkreten Fall die Schwackeliste als Schätzungsgrundlage ungeeignet wäre. Die pauschale Bezugnahme auf die Studie des Fraunhofer Instituts bzw. auf den anderen Fällen eingeholte Gutachten reicht nicht aus.

Soweit sich die Beklagte auf das (nicht vorgelegte) Schreiben vom 28.01.2010 bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der Geschädigte sich nicht auf Sonderkonditionen einer Direktvermittlung einlassen muss. Im übrigen fehlt es an Vortrag hinsichtlich der vertraglichen Einzelheiten.

Soweit sich die Beklagte auf weitere Angebote der Firma Sixt, Europcar und Avis bezieht, sind diese nach den Bedingungen nicht so bestimmt, dass ein annahmefähiges Angebot vorliegen würde.

Jedenfalls hat die Beklagte keine Angebote vorgetragen, die sich konkret auf den örtlichen Markt beziehen und die den Geschädigten zum fraglichen Zeitraum eine günstigere Anmietung ermöglichen hätten.

Es ist daher in den vorliegenden Fällen jeweils die Schwackeliste als Schätzungsgrundlage heranzuziehen. Die Klägerin hat den geltend gemachten Preis aufgrund des gewichteten Normaltarifs ermittelt. Soweit die Klägerin jeweils günstigere Pauschalen für die entsprechenden Zeiträume (7 Tage bzw. 3 Tage) herangezogen hat, ist dies nicht zu beanstanden.

Auf die somit ermittelten Mietwagenkosten nach dem gewichteten Normaltarif der Schwackeliste ist ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20% vorzunehmen. Für die Anwendung des Aufschlages genügt es, wenn der Geschädigte allgemeine unfallspezifische Kostenfaktoren vorträgt, die einen höheren Mietpreis rechtfertigen können. Die Prüfung hat sich dabei darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen (vgl. BGH DAR 2010, 323ff).

Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, dass die voraussichtliche Mietzeit offen geblieben sei. Ferner sei Vorauszahlung oder Kautions für Fahrzeugschäden nicht gefordert worden. Der Mietpreis sei vorfinanziert worden. Die Anmietung sei ohne Bonitätsprüfung erfolgt.

Ferner sei die Haftungslage ungeklärt gewesen. Diese Aspekte rechtfertigen die Berechtigung des geltend gemachten pauschalen Aufschlages.

Auch die von der Klägerin geltend gemachten Zusatzkosten sind zu ersetzen.

Hinsichtlich der Kosten für Vollkasko/Teilkasko ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges mit Vollkaskoschutz in der Regel als adäquate Schadensfolge anzuerkennen.

Die Erforderlichkeit der Kosten für Winterreifen ergibt sich bereits aus dem Zeitpunkt der Anmietung.

Hinsichtlich der Kosten für Zusatzfahrer bzw. hinsichtlich der Zustellkosten hat die Klägerin substantiiert zur Erforderlichkeit vorgetragen. Dies ist von der Beklagten nicht mehr bestritten worden.

Hinsichtlich der Zusatzkosten für die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten hat die Klägerin ebenfalls nachvollziehbar vorgetragen, was von der Beklagten nicht mehr bestritten wurde.

Die Klägerin kann daher die Beträge, die in der Abrechnung in der Klageschrift zugrunde gelegt wurden, von der Beklagten ersetzt verlangen. Die Nebenforderungen rechtfertigen sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Fuchs
Richterin am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.738,69 € festgesetzt.


Richterin am Amtsgericht